

Reglement vom 1ten Wintermonat,
wegen Einrichtung des Sanitätswe-
sens und Organisation des Sanitäts-
Collegii.

In Fortsetzung und Beendigung der bereits am 1sten hujus angehobenen sorgfältigen Berathung über das von der Commission des Innern unterm 15ten September hinterbrachte Gutachten, betreffend die künftige Einrichtung des Sanitätswesens im hiesigen Canton und die Organisation eines Sanitäts-Collegii, — ist beschlossen worden :

1. Der Kleine Rath ordnet ein Sanitäts-Collegium, dem die Oberaufsicht über alles, was die Gesundheitsanstalten für Menschen und Vieh betrifft, von der Regierung übertragen wird.

2. Dieses Sanitäts-Collegium soll bestehen aus zwey Gliedern des Kleinen Rathes und eben so viel Gliedern des Grossen Rathes, welche allseits durch den Kleinen Rath erwählt werden. Denselben sind der Ober- und Unter-Stadtarzt (d. h. der Archiater und Poliater) der Professor Physices, der Stadt-Schnittarzt und der Spitalarzt, jewellen ex officio beigeordnet. Das Collegium wählt sich seinen Secretair. Die bey der jetzigen neuen Organisation dem Collegio weder durch Wahl noch ex officio mehr beigeord-

neten Mitglieder des bisherigen Sanitäts-Collegii sind einzuladen, den Sitzungen der neu organisierten Behörde weiterhin beizuwohnen und mitzustimmen; doch werden diese zugezogenen Ehrenmitglieder in sich ergebenden Erledigungsfällen nicht mehr ersetzt.

In veterinärischen Angelegenheiten wird auch der Obergewerke zu den Sitzungen zugezogen, und ist auf Einladung des Präsidii jedesmal zu erscheinen pflichtig.

Das Präsidium führt jeweilen der ältere der zweien dem Sanitäts-Collegio beigeordneten Kleinen Räte, in dessen Abwesenheit der zweite; wenn keiner von beiden anwesend, der Archiater, und falls auch dieser abwesend ist, der älteste der anwesenden Grossen Räte.

Dem Secretario ist ein Copist, und dem Sanitäts-Collegio ein eigener Abwart oder Walbel beigeordnet, dem durch Veranstaltung der Finanz-Commission ein Cantons-Schild gegeben werden soll.

3. Das Sanitäts-Collegium hat allervorderst die Aufsicht über die medicinische Anstalten für Menschen:

- a) Ohne des Sanitäts-Collegii Wissen und Erlaubniß soll niemand weder Einheimischer noch Fremder, Arzney-Wundarzney-Hebammen, noch Apotheker, und Viehartzney-

Kunst ausüben, noch Arzneyen im Land feil tragen mögen.

- b) Graduierte Doctores aus dem Canton, haben ihr Diplom und Dissertation dem Collegio vorzuweisen, und sich einschreiben zu lassen. Fremde aber sollen Rationem Studiorum durch Curriculum beschelnen, oder ein Examen bestehen.
- c) Praktizierende Wundärzte, Hebammen, Apotheker, auch fremde Provisoren, und die Veterinar-Ärzte werden von nun an durch das Sanitäts-Collegium oder durch die von demselben eigens hierzu geordneten Ärzte examiniert.
- d) Reisende Zahn- und Augenärzte u. s. f. dürfen ohne Gutheissen und Bewilligung des Sanitäts-Collegii keinerlei Publikationen machen, noch ihr Gewerbe im Canton treiben.
- e) Den Examinibus sollen, nebst den sämtlichen Mitgliedern des Sanitäts-Collegii, auch die beyden Herren Medici Stipendiati am Buchthause und an der Spannweid, wie auch ein jeweiliger Demonstrator Anatomiae, beywohnen.

Den übrigen Ärzten in der Stadt und auf der Landschaft ist der Zutritt ohne Votum decisivum gestattet, und bey Examinierung eines Apothekers sollen zwey Apotheker (nämlich der, so die Armen-Apotheke zur Zeit besorgt, und

sein Vorfahr) mit Stimme beywohnen. Den übrigen Apothekern ist der Zutritt ohne Votum gestattet.

Die Examina selbst leitet der Archiater mit seinen medicinischen Kollegen, und der Secretarius führt über die Examina ein eigenes Protokoll, und über die examinierten Personen ein eigenes chronologisches Verzeichniß.

Die Gebühren für die Examina bleiben fort- hin nach der, durch einen Beschluß der Verwaltungskammer vom 22ten Jull 1801. sanctionirten ehemaligen Uebung und Gebrauch, festgesetzt; mit der einzigen Ausnahme, daß hinfüro die Hebammen unentgeltlich examiniert werden sollen. Die Examinierten erhalten von dem Sanitäts-Collegio schriftlich die unbedingte oder bedingte Erlaubniß oder Abschlag, die betreffende Kunst auszuüben.

4. Das Sanitäts-Collegium hat die Aufsicht über alle öffentliche Medicinal-Anstalten und über die dabey angestellten Aerzte und Beamten, in so weit solches die Erfüllung der Medicinal-Pflichten betrifft; es warnet und ahndet die Fehlbaren, oder laidet sie nach Befunden der Sache an höhere Behörde.

5. Auch kann das Collegium nach Gutbefinden, die Rechtheit der Arzneymittel in Apotheken zu prüfen, Visitationen derselben verfügen. Be-

sonders aber soll es wachen, daß die Armen-Apotheker ihre Pflichten in allweg nach Vorschrift genau erfüllen, als wovon sich das Collegium von Zeit zu Zeit soll Rechenschaft geben lassen.

6. Was die allgemeinen, besonders die ansteckenden Krankheiten bey Menschen anbetrifft, — so giebt das Collegium

- a) Anleitungen und medicinische Vorschriften.
- b) Es giebt Rapporte bey den Bezirks- und Land-Ärzten, auch bey den Pfarrherrn ein, besonders wenn in einzelnen Gegenden die Ruhr, Faulstieber zc. herrschen, und giebt ihnen nähere speciellere Anleitungen und Rätze, oder sendet nöthigen Falls auch Expertos selbst zu näherer Untersuchung an Ort und Stelle hin.

7. Das Sanitäts-Collegium hat die Aufsicht über die Medicinal-Polizey.

- a) Es besorget die räthlichen Anstalten für Verunglückte, als Ertrunkene, Erstickte u. s. f. durch dienliche Hülfsmittel, durch Ermunterung und Belohnung der Hülfleistenden, und hat die Aufsicht über die in der Stadt zur Rettung verunglückter Personen angestellten Hülfsanstalten.
- b) Es übt die Aufsicht und Visitation über die Giftkämpfer aus, controlliert das daselbst zu

führende Buch, so wie auch die Glfischeine, und zieht die Fehlbaren zur Verantwortung.

- c) Es giebt von Zeit zu Zeit öffentliche Warnungen und Anzeigen in Betreff der Wuth der Thiere heraus, controllirt das zu führende Buch über die f. v. Hunde, und constituyert diejenigen Personen, welche sich gegen die über diesen Theil der Medizinal-Polizy existirenden Verordnungen verfehlen.
- d) Das Collegium ordnet die nöthigen Anstalten für schnelle und vorsichtige Verscharrung des verreckten Viehs an.

8. Das Sanitäts-Collegium hat vorzügliche und besondere Aufsicht und Sorge für alles was die Gesundheit des Viehs betrifft oder dieselbe fördern kann:

- a) Es ertheilt Anleitung im Fall ansteckender Krankheiten.
- b) Es zieht Rapporte über alle epizootischen Erscheinungen und Behandlungen ein.
- c) Es ertheilt veterinarische und polizeyliche Vorschriften, ordnet Visitationen an, legt allgemeine und besondere Banne an, rathet und ordnet nöthiges Abthun angestekten Viehs, bestimmt, ob, und mit was für Vorsicht abgethanes Vieh benutzt werden dürfe, u. s. f.

- d) Es sendet nach Bedürfniß den Oberlehrarzt oder auch wohl Mitglieder des Collegii selbst an Ort und Stelle zu näherer Erkundigung und zu Erreichung und Besorgung obiger beyden Zwecke, ab.
- e) Auch läßt es sich den landwirthschaftlichen Zustand, insofern er auf die Gesundheit des Viehs Einfluß hat, angelegen seyn.

9. Es examiniert, prüft und patentiert die Viehärzte des Cantons, nimt sie in Verpflichtung, und hat die Aufsicht über sie. Unexaminierten und unpatentierten Viehärzten ist das Vieharznen untersagt.

10. Nach Einholung der Berichte der Vollziehungs-Beamten ertheilt das Sanitäts-Collegium nach dem Gesetz, Blehhandels-Patente, controliert die Gesundheitscheine oder Pässe und die darüber auszufüllenden Tabellen zu gewissen Zeiten, und zeigt die Fehlbaren den gerichtlichen Behörden an.

11. Das Sanitäts-Collegium wacht darüber, daß keinerley Lachsneren oder betrügerische Gauleyen in Absicht auf die Gesundheits-Pflege von Menschen und Vieh verübt werde, untersucht vorkommende Fälle dieser Art und überweist selbige dem competierlichen Richter zur Bestrafung.

12. Dergleichen weist es alle gegen Sanitäts-Berordnungen Fehlende und Ungehorsame an die

gehörigen Berichte, welche dem Sanitäts-Collegio die Sentenz anzuzeigen haben, um sie nöthigen Falls an höhere Instanz ziehen zu können.

13. Wenn Klagen über schlechte Behandlung der Kranken, Uebersetzung der Conti, oder medicinische oder chirurgische Streitigkeiten vor das Collegium kommen, — so ertheilet es sein Befinden, nach welchem der behörige Richter zu urtheilen hat.

14. Es sollen in jedem verfassungsmäßigen Bezirk, oder in jeder gesetzlichen Abtheilung derselben die nöthigen Bezirks-Aerzte aufgestellt werden, die, vereint mit den obrigkeitlichen Beamten, auf die Handhabe der Sanitäts-Verordnungen zu wachen, übrigens aber bey Menschen- und Viehkrankheiten dem Sanitäts-Collegio scientifische Aufschlüsse zu ertheilen, in allen Fällen seine Aufträge zu gewärtigen, und alles dasjenige zu verrichten haben, was die Pflichtordnung vom 19ten September 1801. mit sich bringt. Ehe und bevor aber diese Bezirks-Aerzte aufgestellt werden, gewärtiget der Kleine Rath von dem neu zu errichtenden Sanitäts-Collegio einen gutachtlichen Antrag über die Zahl, Wahlart und Besoldung derselben, wie auch über etwaige Modifizierung ihrer bereits bestehenden Pflichtordnung.

15. Das Sanitäts-Collegium bleibt zu schnellerer Erreichung seiner nöthigen Anstalten in unmittelbarer Correspondenz mit den Vollziehungs-

Beamten, denen es seine Aufträge und Verordnungen mittheilt, und von ihnen officiële Berichte einzieht.

16. Das Sanitäts-Collegium ertheilt halbjährlich der Commission des Inneren summarische Nachricht von dem Vorgefallenen, bey wichtigen ausserordentlichen oder allgemein interessanten Vorfällen aber berichtet es auf der Stelle, damit nöthigen Falls solche dem Kleinen Rath vorgelegt werden können.

17. Ihme ist überlassen, nöthig findenden Falls die existirenden Verordnungen, die alle in ihrer Kraft bleiben, in so ferne sie nicht durch neuere aufgehoben sind, neuerdings mit Vorwissen der Commission des Innern bekannt zu machen.

Wenn aber neue Sanitäts-Gesetze nöthig sind, — so projektirt solche das Sanitäts-Collegium, giebt sie der Commission des Innern zur nähern Prüfung ein, und diese überweist sie dem Kleinen Rath zum Entscheid.

18. Mit den Sanitäts-Behörden der übrigen schweizerischen Cantone, wie auch mit fremden Sanitäts-Behörden bleibt das Sanitäts-Collegium wie bisanhin in unmittelbarer Correspondenz.

19. Die bisherige Besoldung der Glieder des Sanitäts-Collegii fällt weg; der Secretaire besteht seine bisherige jährliche Besoldung von 345 Franken, der Abwart- desgleichen sein bisheriges

Gehalt von 250 Franken. Dem Oberpleharzt bleibt das bisher bezogene Wartgeld von 240 Franken, und für jeden Tag, den er aus Auftrag des Sanitäts-Collegii in Geschäften zubringt, das gewohnte Taggeld von 4 Franken. Alle diese Befoldungen, so wie die Auslaagen für Kanzleybedürfnisse und Copierlöhne werden aus der Sanitäts-Cassa erhoben.

Diese Cassa erhält von der Finanz-Commission die nöthigen Zuschüsse; der Secretarius führt über sie genaue Rechnung, und legt sie alljährlich zuerst dem ganzen Sanitäts-Collegio ab, welches sie der Commission des Inneren überweist.

20. Die Capitalien des Steuerfonds besorgt der Präsident; den Detail aber der Secretair. Dieser Fond ist hauptsächlich zu etwelchem Ersatz und Entschädigung für die Eigenthümer des durch obrigkeitliche Sanitäts-Verfügungen zu Vergaumnung arößeren Uebels abgethanen Viehs gewidmet. Auch dient er dazu, den Verlust an Vieh durch ansteckende Krankheiten, bedürftigen Eigenthümern, denen keinerlei Nachlässigkeit zu Schulden kommt, einiger maassen zu ersetzen. Die Disposition und Austheilung bleibt dem Sanitäts-Collegio anvertraut. Uebrigens wird dieser Fond bey bessern Zeiten durch Zurückbehaltung eines proportionierten Theils hinkönftiger, etwa besonders reichlich ausfallender, öffentlicher, zum Trost

von Unglücklichen gesammelter Kirchenkeuren genährt.

21. Das Sanitäts-Collegium wird seine ordentlichen Sitzungen an gewohnten Tagen haben. Für die vorfallenden dringenden Geschäfte aber, wird dem sorgfältigen Ermessen des Präsidii außerordentliche Versammlungen zu berufen, überlassen. Auch ist dem Sanitäts-Collegio überlassen, untergeordnete Commissionen aus seinem Mittel zu verordnen.

22. Gegenwärtige Verordnung in ihrem ganzen Umfange solle den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zu ihrem Verhalt mitgetheilt werden.
